



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.03.2017 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

86. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 168, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 253, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Der zweite Satz des Abs 1 lautet nunmehr:

„Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre und interinstitutionelle Dissertationsvorhaben betreiben, sowie für jene Studierende, die ein Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Psychologie mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung durchführen wollen.“

2) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 86, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r